

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 132/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des Kaufmanns Alfred S t [REDACTED],
H [REDACTED], Kreis P [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 24. November 1967 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Vor-
schriften der Art. III und IV BRG-Schluss nicht anwend-
bar seien, und daß der von dem Kläger mit der Entschädi-
gungsbehörde wegen der Berufsschadensansprüche abgeschlos-
sene Vergleich nicht nach § 779 BGB unwirksam sei. Das
ist im Ergebnis unangreifbar. Was § 779 BGB betrifft,
so fehlt es schon an einem Übereinstimmend von beiden
Vertragspartnern dem Vergleich zugrunde gelegten Sach-

- 3 -

verhält, wenn der Kläger davon ausgegangen ist, er habe im Zusammenhang mit den Lizenzverträgen eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, während die Entschädigungsbehörde das nicht angenommen hat. Im Übrigen wäre, wie das Berufungsgericht ausführt, die Ungewissheit über die dem Kläger zustehende Entschädigung wegen Berufschadens nicht vermieden worden, wenn eine solche Berufstätigkeit des Klägers zur Erörterung gestanden hätte. Die Beschwerde führt selbst aus, daß die dahingehende Behauptung des Klägers durch eine Beweisaufnahme zu erhärten gewesen wäre.

Wie das Berufungsurteil ferner ergibt, konnte der Kläger den Vergleich nicht nach § 119 BGB anfechten. Auch fehlt es an den Voraussetzungen dafür, daß er nach Treu und Glauben nicht an dem Vergleich festgehalten werden durfte. Der Kläger hätte die Entschädigungsbehörde vor dem Abschluß des Vergleichs eingehend über die von ihm behauptete Berufstätigkeit unterrichten müssen, wenn er daraus weitere Rechte herleiten wollte. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er angenommen habe, dafür in Zusammenhang mit der Regelung seines Vermögensschadens entschädigt zu werden; denn er konnte von vornherein nicht damit rechnen, daß er dafür mehr als den in § 58 HEG vorgesehenen Höchstbetrag erhalten würde, der ihm durch einen weiteren Vergleich zugesprochen worden ist. Der Sachverhalt liegt wesentlich anders als in den von Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen, in denen die Entschädigungsbehörde einen Rechtsirrtum zum Nachteil des Verfolgten unterlegen war und dieser deshalb durch den Vergleich erheblich weniger erhalten hatte als das, auf das er nach dem Gesetz einen Anspruch hatte. Darauf, ob der Kläger sich erst verspätet gegen den Vergleich gewendet hat, kommt es nicht an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg

